

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 55	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.11.2021	180	2021

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	26.11.2021	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	15.12.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	
Gefertigt: 10.11	Beteiligt: 10.1 10			Landrat In Vertretung gez. Herzog	

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergericht;
hier: Amtszeit vom 27. April 2022 bis zum 26. April 2027

Beschlussvorschlag:

Dem Niedersächsischen Obergericht werden folgende Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter unterbreitet:

1. _____

2. _____

Der Kreistag stellt die Verteilung der Vorschläge gem. § 71 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 180	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg endet am 26.04.2022. Der Landkreis Helmstedt ist aufgefordert worden, für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in 2022 bestellt werden und deren Amtszeit bis April 2027 dauern wird, **zwei** Vorschläge zu benennen.

Vorgeschlagen werden sollen nur solche Personen, die bereit sind, das Amt für diesen Zeitraum auszuüben und denen das nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge soll möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern geachtet werden.

Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sein und sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Niedersachsen) haben. Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters sind **ausgeschlossen**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen **nicht** zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können ferner **nicht** berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richterinnen und Richter,
- Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Für die kommende Wahlperiode sind gemäß Berechnung des Niedersächsischen Obergerichtes vom Landkreis Helmstedt erneut **zwei Wahlvorschläge** zu unterbreiten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 180	Jahr 2021

Unter Berücksichtigung des § 71 Abs.2 NKomVG (d'Hondt -Verfahren) verteilen sich die Vorschlagsrechte wie folgt:

SPD-Kreistagsfraktion 1 Person,
CDU-Kreistagsfraktion 1 Person.

Gemäß § 28 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages** erforderlich (22 Kreistagsmitglieder).

Der Kreistag stellt die Verteilung der Vorschläge gem. § 71 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 NKomVG fest.

Anlagen:

Anschreiben des Nds. OVG

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

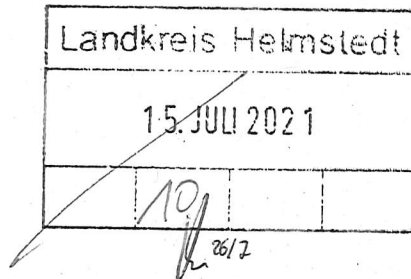


Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht

Der Präsident

Postanschrift:
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 23 71, 21313 Lüneburg

Landkreis Helmstedt
Südentor 6
38350 Helmstedt



101 v. d. 27.07. 10.11.20. v.

Ihr Zeichen (beim vorherigen Wahl- Geschäfts-Nr.:
verfahren im Jahr 2016) 10 24 55 3112/1 OVG

Durchwahl: Datum:
(04131) 718-155 08.07.2021

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht;
Amtszeit vom 27. April 2022 bis zum 26. April 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der im Jahr 2017 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts endet am 26. April 2022. Zuvor ist eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die nachfolgende Amtszeit neu zu wählen.

Nach Beteiligung der betroffenen 11 Berufungssenate des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts habe ich die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht gemäß § 27 VwGO i.V.m. § 34 VwGO auf

118

bestimmt. Gemäß § 28 Satz 3 VwGO ist für die von den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover aufzustellenden Vorschlagslisten die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlicher Richter zugrunde zu legen, also **236**.

Die Anzahl der von jedem Vorschlagsberechtigten einzureichenden Wahlvorschläge hat nach § 28 Satz 2 VwGO der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestimmt. Sie ist auf der Grundlage der im Handbuch der Landes- und Kommunalverwaltung "Niedersachsen" (Herausgeber: Dr. Jörg Mielke, Verlag Heymann, Köln 2019) veröffentlichten Bevölkerungszahlen ermittelt worden. Dabei ist – entsprechend der bewährten Praxis – den Landkreisen Harburg, Lüneburg und Uelzen wegen ihrer Nähe zum Gerichtssitz aus Zweckmäßigkeitsgründen (schnelle Erreichbarkeit Ehrenamtlicher in Eil- und Vertretungsfällen) zu Lasten der übrigen Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover eine im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl größere Anzahl von Wahlvorschlägen zugebilligt worden.

Hausanschrift
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon 04131 718-0
Telefax 05141 5937-32301

E-Mail (nicht in Rechtssachen)
ovglg-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet:
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de
Datenschutz:
Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Internetseite
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/datenschutz/

Überweisung an:
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NORD/LB Hannover BIC: NOLADE2H
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38

Danach haben Sie 2 Wahlvorschläge zu machen.

In Ihrem Wahlvorschlag bitte ich ausdrücklich zu bestätigen, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der **anwesenden** Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch der Hälfte der **gesetzlichen** Mitgliederzahl beschlossen worden ist. Vorschläge, die lediglich von einem Ausschuss erfolgen, müssen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

Die Amtszeit der im Jahre 2022 zu bestellenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird bis April 2027 dauern. Ich bitte Sie daher, nur Personen für die Vorschlagsliste vorzusehen, die bereit sind, das Amt für diese Dauer auszuüben und denen es nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Dabei bitte ich bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern zu achten. Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird; erfahrungsgemäß eher seltener.

§ 28 VwGO regelt das Verfahren. Die an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu stellenden persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 VwGO. Der in § 22 Nr. 3 VwGO enthaltene Begriff „Öffentlicher Dienst“ ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen; er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (z.B. Spar- oder Krankenkassen, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern usw.). Unter § 22 Nr. 5 VwGO fallen auch Rechtsbeistände, Prozes-sagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnliche Berufsgruppen, die fremde Rechts-angelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Ihren Vorschlägen sehe ich im Hinblick auf den Beginn der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2021 entgegen. Die Anlagen können Ihnen auf Anfrage elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stamer

2 Anlagen

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.